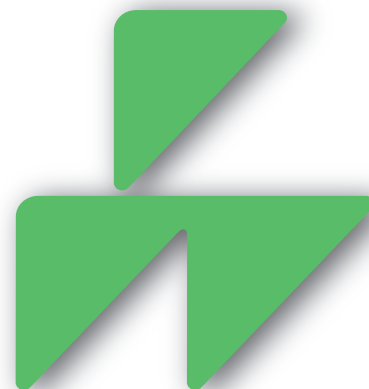


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

9/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Neuregelungen für Stromspeicher: Strommarktgesetz, EEG 2017, Digitalisierungsgesetz, Stromsteuerrecht

– von Prof. Dr. Hartmut Weyer und Franziska Lietz, LL.M., Clausthal – 261

Das Messstellenbetriebsgesetz ist da – ein (weiterer) Überblick

– von RA Dr. Thomas Wolf und StB Dipl.-Bw. (FH) Jürgen Dobler, Nürnberg – 267

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• OLG Düsseldorf: Zum Netznutzungsvertrag der BNetzA
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 271

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• OLG Düsseldorf: Ermittlung des Referenzpreises für Verlustenergie zur Anpassung
der Erlösobergrenzen 272

• OLG Düsseldorf: Zur Festlegung des individuellen Qualitätselements eines Verteilernetzbetreibers 273

• OLG Düsseldorf: Keine nachträgliche Korrektur des pauschalierten Effizienzwertes
im vereinfachten Verfahren; fehlende Bestimmtheit des Widerrufvorbehalts 273

Datenschutz/Informationsfreiheit/Presserecht

• VG Hannover: Videoüberwachung durch Nahverkehrsunternehmen
• OVG Koblenz: Zugang zu Informationen zur Planung eines Kohlekraftwerks
• OLG Hamm: Presserechtlicher Auskunftsanspruch
– einheitliche Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 273

Steuerrecht

Rechtsprechung

Stromsteuer

• BFH: Keine Stromsteuerentstehung für in einem Versorgungsnetz entstandene Umspann- und
Leitungsverluste 276

Bilanzsteuerrecht / Kapitalertragsteuer

• FG Düsseldorf: Rücklagenbildung bei Regiebetrieben 277

Körperschaftsteuer

• FG Baden-Württemberg: Gebührenpflichtige Parkplätze als Hoheitsbetrieb
– Anmerkung von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 278

Umsatzsteuer

• EuGH: Rundung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs 280

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Wasser- / Abwasserbeiträge*: Beitritt zu einem Zweckverband als Verbesserungsmaßnahme 282

• *Abwassergebühren*: Unterschiedliche Benutzungsgebühren für eine einheitliche öffentliche
Einrichtung 282

• *Straßenausbaubeiträge*: Absolute Verschlechterung durch den Wegfall eines Gehweges 283

• *Straßenausbaubeiträge*: Einstufung einer Außenbereichsstraße 284

• *Straßenreinigungsgebühren*: Winterdienstgebührenpflicht für an einer Innerortsstraße
anliegende Grundstücke 285

• *Zweitwohnungsteuer*: Keine Zweitwohnungsteuer für eine aus beruflichen Gründen gehaltene
Nebenwohnung eines Verheirateten 285

Arbeitsrecht

• Bereitschaftszeiten und Sonderzahlungen im Zusammenhang mit Mindestlohn 286

Buchbesprechungen

287

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2016
auf der Rückseite

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Ab 01.10.2016: Änderung des § 309 Nr. 13 BGB mit Auswirkungen auf Sonderverträge mit Verbrauchern im Bereich Strom und Gas

Nach dem durch das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17.03.2016 (BGBl I 233) zum 01.10.2016 geänderten § 309 Nr. 13 lit. b) BGB ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Textform gebunden werden. Eine solche Erklärung ist insbesondere (aber nicht nur) die Kündigung des Energielieferungsvertrages.

Grundversorgungsverträge sind nach § 20 Abs. 2 Satz 1 StromGVV/GasGVV ohnehin in Textform kündbar. Sofern bisher in Sonderkundenverträgen mit Verbrauchern eine Kündigung in Schriftform vorgesehen ist, ist jedoch bis zum Inkrafttreten des neuen § 309 Nr. 13 BGB eine Überarbeitung der Vertragsformulare geboten, soweit die Verträge Verbrauchern angeboten werden. In Verträgen mit Nicht-Verbrauchern ist die Vereinbarung der Schriftform weiterhin möglich.

Nach § 32 Abs. 6 AVBWasserV und AVBFernwärmeV bedarf die Kündigung der Schriftform. Diese Bestimmungen wurden nicht geändert. Bei einer Belieferung nach den Verordnungen, was insbesondere bei Wasser die Regel ist, ändert sich nichts. Bei Fernwärme sind die Vertragsgestaltungen sehr vielfältig. Hier gibt es insbesondere auch Vertragsverhältnisse, für die die AVBFernwärmeV nicht vollständig passt und bei denen deshalb weitere Regelungen erforderlich sind. Bei derartigen »Fernwärme-Sonderverträgen« ist § 309 Nr. 13 BGB in seiner Neufassung ebenfalls zu beachten. Weitere Hinweise Brändle, »Energie-Zivilrecht« unter www.online-bibliothek.eu. > **DokNr. 16001659**

BGH: Zur Verwechslungsgefahr nach § 7a Abs. 6 EnWG hinsichtlich Kommunikationsverhalten und Markenpolitik von Verteilernetzbetreibern

Der BGH hat mit Beschluss vom 12.07.2016 (EnVZ 55/15) die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 21.10.2015 - VI-3 Kart 128/14 (V) (VersorgW 2016, 213, DokNr. 16001631) zurückgewiesen. Das OLG Düsseldorf hatte einen Beschluss der BNetzA im Hinblick auf Kommunikationsverhalten und Markenpolitik eines Verteilernetzbetreibers, der Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist, aufgehoben. Eine Verwechslungsgefahr mit der Vertriebsgesellschaft im Sinne des § 7a Abs. 6 EnWG bestimme sich nach markenrechtlichen Maßstäben, wobei im Anwendungsbereich des EnWG ausschließlich eine „Verwechslungsgefahr im engeren Sinne“ zu einem Verstoß führe.

Der BGH bestätigte die Entscheidung des OLG Düsseldorf: „Für eine Verletzung von §7a Abs.6 EnWG reicht es nicht aus, wenn Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne ... vorliegt, also die Gefahr bestehe, dass der Verkehr zwar die Unterschiede zwischen den Marken erkennt, aber organisatorische oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen den Markeninhabern herstellt.“ Und so der BGH weiter: „Unzulässig ist lediglich ein Verhalten, das geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass der Netzbetreiber und das Versorgungsunternehmen identisch sind. Zur Prüfung, ob zwischen zwei Zeichen Verwechslungsgefahr in diesem Sinne besteht, ist der Gesamteindruck der beiden Zeichen zu ermitteln. Für den Gesamteindruck eines komplexen Zeichens sind hierbei grundsätzlich alle Bestandteile zu berücksichtigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelne Bestandteile aber prägenden Charakter haben. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.“

Zu der nun rechtskräftigen Entscheidung des OLG Düsseldorf vergleiche den Aufsatz von Jacob, „Markentrennung und kommunikative Entflechtung bei Verteilernetzbetreibern (§ 7a Abs. 6 EnWG)“ in *VersorgW 2016, 202* (**DokNr. 16003897**) mit weiteren Hinweisen. > **DokNr. 16001660**

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2015:** Abonnement jährlich 268,90 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 20,19 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 24,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 1,93 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführerin:** Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.